

Das Embryonenschutzgesetz, das der Bundestag vor wenigen Tagen verabschiedet hat, ist ein Strafgesetz. Mit ihm sollen die mißbräuchliche Anwendung von Fortpflanzungstechniken und die mißbräuchliche Verwendung von menschlichen Embryonen verhindert werden. Das neue Gesetz schließt eine jahrelange Debatte vorläufig ab. 1986 hatte das Bundesjustizministerium einen „Diskussionsentwurf“ vorgelegt; 1988 war dem ein „Kabinettsbericht“ und 1989 der Regierungsentwurf gefolgt.

Grundgedanke des Gesetzes ist es, daß mit der Kernverschmelzung innerhalb der befruchteten Eizelle menschliches Leben entsteht und demnach dem Umgang mit menschlichen Leben von seinem Beginn an klare Grenzen gesetzt werden müssen. Verboten wird, Eizellen zu einem anderen Zweck zu befruchten, als eine Schwangerschaft bei der Frau herbeizuführen, von der die Eizelle stammt.

Embryonenschutz

Im Zeichen des Mißtrauens

Embryonen dürfen also nicht ausschließlich zu Forschungszwecken erzeugt werden. Verboten wird die sogenannte verbrauchende Forschung, ferner das Klonen und das Bilden von Chimären und Hybriden.

Das Gesetzesvorhaben ist aus der Wissenschaft vielfach kritisiert worden. Die Wissenschaftler hätten es lieber gesehen, wenn sie nach selbsterstellten Regeln hätten forschen dürfen. Dem Wunsch hat der Gesetzgeber bewußt nicht Rechnung getragen. Das Embryonenschutzgesetz und dessen ganze Entstehungsgeschichte zeugen somit auch von den Ängsten der Öffentlichkeit gegenüber „der Gentechnik“ und vom Mißtrau-

en gegenüber ehrgeizigen Wissenschaftlern. Die Folge ist die öffentliche Kontrolle von Wissenschaft – auch das ein Trend der Zeit.

Wäre es nach den Oppositionsparteien gegangen, vor allem nach den Grünen, dann wäre das Embryonenschutzgesetz härter ausgefallen. So etwa stört es die Grünen, daß es bei der In-vitro-Fertilisation überhaupt zu „überzähligen“ befruchteten Eizellen kommt. Verfolgt man diesen Gedanken weiter, dann müßte die In-vitro-Fertilisation verboten werden. So ist sie lediglich streng geregelt.

Deutschland steht mit dem Embryonenschutzgesetz international allein da. Anderswo wird schon heute unbedenklicher als hierzulande mit und an Embryonen geforscht. Das dürfte so bleiben, denn wir sollten nicht annehmen, daß alle Welt unsere moralische Auffassung, die ja nicht zuletzt auch durch eine bedrückende Vergangenheit geprägt ist, teilt. NJ

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat am 16. Oktober neue Großgeräte-Richtlinien beschlossen. Diese sind – vorbehaltlich, der Bundesarbeitsminister gibt sein Placet – am selben Tag in Kraft getreten. Damit ist nach einjähriger Rechtsunsicherheit und einer Zersplitterung bei der Beurteilung des „bedarfsgerechten“ und „wirtschaftlichen“ Standortes von Großgeräten einiges wieder bundeseinheitlich geregelt worden.

Nach Bildung von Großgeräte-Ausschüssen auf Landesebene mit im SGB V nur unzureichend definierten Kompetenzen hatte der Ausschuß versucht, diese Lücke zu schließen. Dabei ist er jedoch auf Widerstand der Länder und des Bundesarbeitsministers gestoßen; die Richtlinie konnte nicht in Kraft treten. Seither sind Anträge auf Nutzung von Großgeräten in der kassenärztlichen Versorgung nur zögerlich und unter-

Großgeräte

Hick-Hack beendet?

schiedlich behandelt worden, weil niemand genau wußte, wer Entscheidungen treffen durfte. Der Bundesarbeitsminister hatte von seinem Recht, die Richtlinien selbst zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht.

So hat der Unmut von Kassenärzten und auch von Vertretern der Krankenkassen über die völlig aus dem Ruder laufende Entwicklung mit Rechtsverfahren den Bundesausschuß bewogen, erneut aktiv zu werden und eine praktikable Richtlinie zu entwickeln. Ein neuerliches Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Entscheidung des Bundesausschusses noch beschleunigt.

Die neuen Richtlinien folgen dem BSG insoweit, als die Bestimmung über den Aus-

schluß der Vergütung für Leistungen, die mit nicht genehmigten Großgeräten erbracht werden, Inhalt der Richtlinie geworden ist. Bisher gab es entsprechende Bestimmungen im Bundesmantelvertrag und im Arzt-/Ersatzkassenvertrag, die jedoch vom Bundessozialgericht als rechtlich nicht ausreichend angesehen werden.

● Die Großgeräte-Richtlinie legt fest, daß Kassenärzte, die medizinisch-technische Großgeräte nutzen wollen, eine Genehmigung bei der Kassenärztlichen Vereinigung einholen müssen, anderenfalls die Vergütung verweigert werden kann. Die von der KV zu erteilende Genehmigung hängt von der Standortplanung für die in der Richtlinie aufgelisteten Großgerätearten ab, für die in der Richtlinie einheitliche Meßzahlen für die Standortfindung vorgegeben sind. Hierdurch ist zumindest in diesen Bereichen eine Bundeseinheitlichkeit wieder festgelegt. HJW